

# Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2596/19

Titel der Drucksache

Änderung der Begrünungssatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Wir nehmen zu o.g. Drucksache wie folgt Stellung:

**Eine kritische Überprüfung der bestehenden Begrünungssatzung im Sinne einer Klimaanpassung wird durch unser Amt ausdrücklich unterstützt.**

Die Anwendung der in der Begrünungssatzung aufgeführten Vorgaben zum Begrünungsumfang, der Bepflanzung und Ausgestaltung von gärtnerisch anzulegenden Flächen dienen bisher dazu, Mindestvorgaben für eine Begrünung zu definieren. In der bisherigen praktischen Anwendung hat sich die Begrünungssatzung als Steuerungsinstrument bewährt.

Im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen in räumlich begrenzten Bebauungsplänen, entfaltet die Begrünungssatzung ihre Wirkung in größerer Breite.

Inwieweit für das gesamte Stadtgebiet strukturunabhängig gleichlautende Regelungen sachgerecht und rechtlich tragfähig sind, ist zu prüfen.

Um die Durchsetzungsfähigkeit zu sichern ist es notwendig, das Rechtsstaatsprinzip (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu beachten. Bei Novellierung der Begrünungssatzung ist sorgfältig zu prüfen wo die Grenze zwischen der Wahrung des Privateigentums und dessen Sozialpflichtigkeit zu ziehen ist. Ungeachtet der Tatsache, dass abweichend von Bauleitplanverfahren ein Abwägungsvorgang für örtliche Bauvorschriften nicht ausdrücklich gefordert ist, sind deshalb dazu Erwägungen zum Regelungszweck und den Auswirkungen für Bauherren anzustellen und zu dokumentieren.

Für die im Sachverhalt geforderte Regelung, nicht umsetzbare Dachbegrünung durch Fassadenbegrünungen, zusätzliche Bäume oder andere geeignete Maßnahmen auszugleichen wird kein Potential gesehen, da nach den Erfahrungen mit der Umsetzung der Begrünungssatzung in den jetzigen Baumaßnahmen die verfügbaren Flächenpotentiale regelmäßig ausgereizt werden.

Die vorgeschlagenen Erweiterungen der Begrünungssatzung haben Auswirkungen, wie Veränderungen in der Baukostenstruktur sowie das Stadtbild. Darüber hinaus sind die Wechselbeziehungen mit weiteren Satzungen (z.B. Sanierungssatzungen, Gestaltungssatzung) abzuklären.

Aufgrund der Streitanzfälligkeit ist es erforderlich die Zweckmäßigkeit der Regelungen und die Verhältnismäßigkeit der Belastungen gutachterlich zu untersetzen. Für diese Fachgutachten müssen die entsprechen Mittel bereitgestellt werden.

Die Ermächtigungsgrundlagen liegen in § 88 Abs. 1 Nr. 4 (Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke) und Nr. 6 ThürBO (Begrünung baulicher Anlagen) begründet.

Die Zuständigkeit für die Novellierung ist insoweit eindeutig im Dezernat 06 verortet.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

**Anlagenverzeichnis**

gez. Börsch  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung

10.01.20  
\_\_\_\_\_  
Datum